

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern

07. Januar 2015 / BKu

Vernehmlassung Änderung KVG: Bestimmungen mit internationalem Bezug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Der Bundesrat möchte, dass die obligatorische Krankenversicherung die Kosten von Leistungen im Ausland übernimmt, sofern diese im Rahmen einer „grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ erbracht wurden. De facto bedeutet dies nichts anderes als ein Outsourcing von Gesundheitsleistungen ins Ausland. Damit verbunden ist die faktische Abkehr vom Territorialitätsprinzip.

Schweizer Physiotherapeuten sind mit Schweizer Kostenfaktoren konfrontiert und müssen auch die gesetzgeberischen Auflagen der Schweiz erfüllen. Das ist grundsätzlich auch richtig so und soll nicht beklagt werden. Ausländische Leistungserbringer hingegen haben andere Rahmenbedingungen und können dementsprechend zu tieferen Kosten arbeiten. Die Spiesse sind schlicht und einfach nicht gleich lang. Setzt der Gesetzgeber die Schweizer Leistungserbringer dem internationalen Wettbewerb aus, so hat er gleichzeitig die inländische Regulierung anzupassen. Er kann in- und ausländische Leistungserbringer nicht mit unterschiedlichen regulatorischen Ellen messen.

Die Ausbildung zum Physiotherapeuten ist in den Nachbarländern nicht identisch mit der schweizerischen Ausbildung. In der Schweiz ist die Ausbildung auf der Bildungsstufe ISCED 5A (Hochschule oder Fachhochschule) angesiedelt. Im Falle von Deutschland zum Beispiel ist es die Bildungsstufe ISCED 5B (Fachschule). Diese dauert gemäss der entsprechenden gesetzlichen Grundlage (PhysTh-APrV) drei Jahre. In der Schweiz dauert die Ausbildung vier Jahre. Für selbständiges Arbeiten wird in der Schweiz zudem eine zweijährige praktische Erfahrung vorausgesetzt. De facto beinhaltet die vorgeschlagene Änderung des KVG eine bewusste Senkung der bestehenden minimalen Ausbildungsanforderungen. Schweizer Patienten dürfen in Deutschland von neu in die Branche eintretenden Leistungserbringern behandelt werden, die in der Schweiz keine Berufsausübungsbewilligung mehr bekämen. Dieser Rückschritt bei der Qualität der

physiotherapeutischen Behandlung kann nicht hingenommen werden und ist klar abzulehnen.

Die Zusammenarbeit zwischen einem Schweizer Arzt und einem Schweizer Physiotherapeuten ist gänzlich anders als eine Zusammenarbeit zwischen einem Deutschen Arzt und einem Deutschen Physiotherapeuten. Behandelt nun ein Deutscher Physiotherapeut auf Anordnung eines Schweizer Arztes, so können Missverständnisse in der Zusammenarbeit und negative gesundheitsrelevante Konsequenzen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des KVG's geht automatisch ein Verzicht auf die kantonalen Berufsausübungsbewilligungen für einen Teil der Leistungserbringer einher. Dies ist einerseits als ernsthafte Bedrohung des föderalen Systems der Schweiz zu verstehen, andererseits ist damit eine Umgehung von sicherheitsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen verbunden. Eine Person, die wegen einem einschlägigen Zentralstrafregistereintrag die Berufsübung in der Schweiz untersagt ist, könnte augenscheinlich Schweizer Patienten behandeln, sofern sie eine Praxis jenseits der Grenze eröffnet. Dies ist nicht akzeptabel. Nicht geklärt sind auch Fragen der Haftpflicht.

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Behandlungsmöglichkeit im Ausland sich auf Einwohner von Grenzkantone oder Grenzregionen beschränkt. Hier ist anzumerken, dass die Mehrheit der Kantone Grenzkantone sind. Wird der offenerer Begriff der Grenzregion mitberücksichtigt, zeigt sich, dass die neue Regelung mit Ausnahme der Zentralschweiz, Glarus und Freiburg für alle Kantone gelten würde.

Im Falle des Pilotprojektes in der Grenzregion Basel-Stadt / Basel-Landschaft / Landkreis Lörrach hat sich gezeigt, dass das Medianalter der in Deutschland behandelten Schweizer Patienten tiefer ist und dass diese weniger häufig direkt aus Akutkliniken überwiesen werden. Es drängt sich etwas der Verdacht auf, dass nur die ökonomisch interessanten Patienten im Ausland behandelt werden sollen. In den anderen Fällen setzt man dann auf Schweizer Leistungserbringer.

Die Sympany Versicherung bewirbt im Rahmen des bereits erwähnten Pilotprojektes die Behandlung in Deutschland mit folgenden Vergünstigungen:

- Keine Belastung der Franchise in Grund- und Zusatzversicherungen
- Einzelzimmer auch für allgemein Versicherte
- Transport ins Spital und nach Hause oder zur Anschlussbehandlung
- Reha-Behandlung: Begleitperson kann zu günstigen Bedingungen in der Klinik mit untergebracht werden; Thermeneintritte ermässigt oder gratis
- Keine Grundgebühr für Telefon- und Fernsehbenutzung
- Beiträge an die Transportkosten für Besuche von Angehörigen

Auf Basis der oben dargelegten Marketinganstrengungen der Sympany Versicherung muss befürchtet werden, dass die Krankenkassen die freie Wahl des Patienten bezüglich inländischen / ausländischen Leistungserbringer zu steuern versuchen werden, auch mit direkten und konkreten finanziellen Anreizen („Franchise“). Gerade für einkommensschwache Patienten würden, so ist leider zu befürchten, wesentliche Hürden für die

Behandlung in der Schweiz errichtet werden. Dies ist weder politisch noch sozialpolitisch wünschenswert.

Es scheint sehr naheliegend, dass die vorgeschlagene Änderung des KVG zu einem eigentlich Dammbrech im Gesundheitssystem führen könnte. Die Abkehr vom Territorialitätsprinzip würde schnell auch zur Abkehr von der Behandlungspflicht der Leistungserbringer (siehe auch KVG Art. 44 Abs. 2) führen. Dies ist unserer Meinung nach nicht zielführend.

Die Schweizer Physiotherapeuten sind bereit, sich einem Wettbewerb mit ausländischen Leistungserbringern zu stellen. Dann müsste das heutige Gesundheitssystem aber in wesentlichen Punkten verändert werden. Es ist nicht statthaft, nur eine einzige Stellschraube im System zu verändern. Ansonsten droht das Gesundheitssystem aus dem Gleichgewicht zu geraten.

Aus den oben dargelegten Gründen lehnt physioswiss die vorgeschlagenen Änderungen im KVG Artikel 34 klar ab. Das Territorialitätsprinzip soll in der obligatorischen Krankenversicherung weiterhin gelten.

Freundliche Grüsse

physioswiss



Roland Paillex
Präsident



Bernhard Kuster, Dr.
Generalsekretär